

FAZ

102897

Seite 8 / Samstag, 3. April 1993, Nr. 79

Wenn ein Ungarndeutscher der SS beiträt

Ihre Zeitung berichtete am 10. Februar mit der Überschrift „Vergessene Minderheit?“ über das Erscheinen des vom Verband der Ungarndeutschen in Budapest für 1993 herausgegebenen deutschen Kalenders; des weiteren wurden einige der in den Kalender aufgenommenen Ereignisse veröffentlicht. In der Beschreibung der Ereignisse konnten wir das Gesuch einer in Ungarn lebenden deutschen Frau – das sie in der Angelegenheit ihres Mannes geschrieben hatte – sowie den damit zusammenhängenden abweisenden Standpunkt der Generalstaatsanwaltschaft lesen.

Der deutsche Kalender veröffentlichte jedoch bedauerlicherweise den Standpunkt, der infolge der allgemein bekannten demokratischen Umwandlungen in Ungarn bereits überholt ist. So wurden die Leser irrtümlicherweise so informiert, als ob der Beitritt der Angehörigen der deutschen Minderheit zur SS im Jahre 1944 auch nach unserem heutigen Standpunkt ein Verbrechen gewesen wäre. Wir vertreten klar die Meinung, daß die SS-Beitritte nach dem zwischen der ungarischen und der deutschen Reichsregierung am 14. März 1944 abgeschlossenen Vertrag nicht als Verbrechen gewertet werden können. Die wegen solchen Verhaltens ausgesprochenen rechtswidrigen Verurteilungen wurden vom Obersten Gericht auf meine Anträge hin außer Kraft gesetzt, die Betroffenen wurden mangels Verbrechen freigesprochen.

Was die Mitgliedschaft im Volksbund anbelangt, möchte ich auf Folgendes verweisen. Das VII. Gesetz vom Jahre 1945 über Kriegsverbrechen und volksfeindliche Verbrechen wertete es tatsächlich als Verbrechen, wenn jemand ohne Zwang in die Reihe der Mitglieder des 1938 gegründeten Volksbundes trat. Ich hielt diese Strafgesetzregelung für verfassungswidrig und initiierte gerade im Zusammenhang mit dem Gesuch der im Deutschen Kalender erwähnten ungarndeutschen Frau bei dem Justizminister der Republik Ungarn die gesetzliche Form der Gutmachung der Verurteilung von mehreren Tausenden. Der von mir angefertigte Gesetzentwurf wurde von der Regierung dem Parlament vorgelegt.

Die in der Gesetzesvorlage aufgeworfene Frage der Verfassungskonformität wird zur Zeit vom Verfassungsgericht untersucht. Ich bin davon überzeugt, daß die Verfassungswidrigkeit der Gesetzesregelung, die die Volksbund-Mitgliedschaft zur Straftat erklärt, von diesem hohen richterlichen Gremium ebenfalls festgestellt wird und daß das Parlament – im Einklang mit seiner legislativen Tätigkeit hinsichtlich der Gutmachung der kollektiven Rechtsverletzungen der in Ungarn lebenden deutschen Minderheiten – ein Gesetz über die Nichtigkeit solcher Verurteilungen verabschieden wird.

Der besagte Zeitungsartikel und der Deutsche Kalender haben über die fast sämtliche in Ungarn lebenden deutschen Familien betreffende Frage – unbeabsichtigt – so berichtet, daß das meinem echten Standpunkt, auf den bedauerlicherweise verwiesen wird, nicht entspricht. Ich habe auch den Vorsitzenden des Verbandes der Ungarndeutschen davon in Kenntnis gesetzt, daß in der nächsten Jahresausgabe des Deutschen Kalenders der von mir vertretene Standpunkt erscheinen soll. Ich bin nicht abgeneigt, dem Budapester Korrespondenten Ihrer Zeitung für ein Interview zur Klärung der Frage zur Verfügung zu stehen.

Dr. Kálmán Györgyi, Generalstaatsanwalt der Republik Ungarn, Budapest